



Antwort zur Anfrage Nr. 0462/2016 der Mainzer Bürgerfraktion betreffend
Zwangsvollstreckung der Rundfunkgebühren durch die Stadt (Mainzer Bürgerfraktion)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist die Stadt Mainz für die Eintreibung von rückständigen Rundfunkgebühren zuständig? Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?**

Die verpflichtete Zuständigkeit der Stadtkasse Mainz als Vollstreckungsbehörde ergibt aus § 10 VI Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Dieser hat durch Beschluss des Landtages von Rheinland-Pfalz den Status eines Landesgesetzes.

- 2. Für welche Sendeanstalten führt die Stadt die Zwangsvollstreckung der Rundfunkgebühren durch?**

Absolut überwiegend für den SWR als Landesrundfunkanstalt.

- 3. Wie viele Vollstreckungsverfahren wegen säumiger Rundfunkgebühren wurden in Mainz in den Jahren 2014, 2015 und 2016 eingeleitet?**

Folgende Vollstreckungsfallzahlen konnten ermittelt werden:

2014	1.737 Fälle
2015	3.752 Fälle
1. Quartal 2016	831 Fälle

- 4. Auf wie viel Euro jährlich belaufen sich die Kosten für die Stadt Mainz für diese Maßnahmen?**

Eine Ermittlung der Kosten für die Ersuchen des SWR findet nicht statt. Dies wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand. Eine Vielzahl von Schuldnern hat auch bei der Stadt Mainz, den Eigenbetrieben und anderen Kommunen Verbindlichkeiten, die gemeinsam beigetrieben werden. Hier müsste jeweils eine zeit- und kostenaufwändige Aufwandstrennung durchgeführt werden, die die Einsparungen durch die gemeinsame Forderungsvollstreckung mehr als nur aufwiegen würde.

5. Erfolgt ein Kostenersatz bzw. Ausgleich für die Stadt Mainz durch die Sendeanstalten oder einen anderen Kostenträger ggf. in welcher Höhe pro Fall oder pauschal?

Ein Kostenersatz erfolgt pauschal pro Beitreibungsersuchen in Höhe von 20,00 EUR gemäß § 1 Landesverordnung über die Festsetzung eines Beitrages für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge vom 16. April 2002.

6. Erhöht sich dieser Betrag wenn Pfändungen durchgeführt werden?

Nein. Das Kostenrecht sieht für Vollstreckungsmaßnahmen Gebühren vor, die dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner auferlegt werden. Diese werden bei den Schuldnern eingefordert, beigetrieben und zusätzlich zu den Kostenerstattungen der Rundfunkanstalten vereinnahmt.

7. Kann die Verwaltung einen Kosten/ Nutzen Vergleich vorlegen? Wenn nein, kann dies bei der nächsten Sitzung des Stadtrates nachgeholt werden?

Nein. Da die Stadt Mainz auf Grundlage der genannten Rechtsgrundlage zur Durchführung der Vollstreckung verpflichtet ist, stellt sich die Frage einer eventuellen weitergehenden Kosten-Nutzen-Vergleichsrechnung insoweit nicht. Unabhängig von dem Kosten ergeben sich Vorteile durch die gebündelte Vollstreckungszuständigkeit für die eigenen Forderungen der Stadt Mainz.

8. Sollte sich herausstellen, dass die Erstattungsgelder nicht kostendeckend ausreichen, um die Zwangseintreibung der säumigen Rundfunk-Gelder durch die Stadt zu betreiben, möge die Verwaltung darlegen, welche Schritte geplant sind, um darauf zu reagieren?

Gemeinsam mit anderen Kommunen wird über die Kommunalen Spitzenverbände eine Anpassung der Erstattungssätze regelmäßig geprüft und eine Anpassung versucht.

Mainz, 09.03.2016

gez.

Günter Beck
Bürgermeister